

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 109/2019-2024	Datum: 13.12.2019	Zeichen: FD Finanzen/Rä
--	-----------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	03.02.2020				

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

Betreff: Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen
--

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadt Wolmirstedt beschließt die Annahme der Spende der Dachziegelwerke Nelskamp GmbH zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Wolmirstedt.			
Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		FD Finanzen	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	K. Rädisch	

Sachdarstellung:

Nach § 99 (6) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen.

Die Einwerbung und Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt beschließt der Hauptausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 500,00 € beträgt, jedoch 1.000,00 € nicht übersteigt.

Am 04.12.2019 spendete die Firma Dachziegelwerke Nelskamp GmbH mit Hauptsitz in 46514 Schermbeck, Waldweg 6, einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Wolmirstedt.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht

Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ja nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2019
Produktkonto: 28111 414700